

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
51 - Jugendamt	19.05.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Jugendhilfeausschuss	11.06.2026
Kreisausschuss	17.06.2026
Kreistag	30.06.2026

Betreff **Anregung nach § 21 KrO - Änderung der Elternbeitragsatzung – Geschwisterkindregelung und Berücksichtigung von OGS-Gebühren**

Beschlussvorschlag des Petenten:

Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden Änderungsvorhaben im Rahmen einer Anpassung der Elternbeitragsatzung zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. § 3 der Elternbeitragsatzung wird dahingehend angepasst, dass Ermäßigungen für das zweite und jedes weitere Kind auch dann greifen, wenn die Kinder nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt in einer KiTa betreut werden.
2. Die Berechnung der Geschwisterermäßigung berücksichtigt sowohl KiTa- als auch OGS-Gebühren.
3. Die Elternbeitragsatzung wird alle 3 bis 5 Jahre hinsichtlich ihrer Einvernehmlichkeit mit den Lebensrealitäten der Familien evaluiert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Beschlussvorschlag des Petenten wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Elternbeitragsatzung erfolgt nicht.

I. Sachdarstellung

Gemäß § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Mit E-Mail vom 02.02.2026 wurde eine Anregung hinsichtlich der im Beschlussvorschlag dargelegten Änderungsvorschläge der Elternbeitragssatzung an die Verwaltung weitergeleitet. Inhaltlich wird hierzu auf die als Anlage 1 beigefügte Anregung verwiesen.

Gem. § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheit, für die gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist. Da es sich vorliegend um einen Vorschlag zur Änderung der Elternbeitragssatzung handelt, ist gem. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f) KrO NRW der Kreistag zuständig.

Mit Beschluss des Kreistages vom 18.02.2026 (SV-11-0156) wurde die Anregung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Grund für den Verweis an den Jugendhilfeausschuss war die Entwicklung auf Landesebene zur - Reform des Kinderbildungsgesetzes.

Fachliche Stellungnahme:

Das aktuelle Kinderbildungsgesetz regelt in § 51 Abs. 5 KiBiz die grundsätzliche Möglichkeit für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge zu erheben. Hierbei soll ebenfalls eine soziale Staffelung der Beiträge erfolgen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden.

Dabei obliegt es der örtlichen Ebene, darüber zu befinden, ob und wann Elternbeiträge für Geschwisterkinder überhaupt, reduziert oder sogar in vollem Umfang parallel zum Elternbeitrag des sog. Erstkindes festgesetzt und erhoben werden sollen. In die örtliche Entscheidungskompetenz fällt ebenso die Entscheidung, ob sich eine eventuelle Geschwisterkindermäßigung oder -befreiung nur im System der Tagesbetreuung, also in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen, oder auch im System der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen gelten soll.

Der Entwurf zur Reform des Kinderbildungsgesetzes sieht lediglich eine Erweiterung dieser Möglichkeiten in Bezug auf Geschwisterkinder von Kindern in heilpädagogischen Gruppen, die sich analog zu § 50 Abs. 1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit befinden, vor. Für den Bereich des Kreisjugendamtes ist eine derartige Ausweitung für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bereits mit Satzungsänderung zum 01.08.2023 erfolgt.

Eine grundsätzliche Änderung von Geschwisterkindregelungen sieht der Entwurf zur Reform des Kinderbildungsgesetzes somit nicht vor.

Sofern die derzeitige Regelung der Geschwisterkindermäßigung in der Satzung des Kreises Coesfeld, bei dem als Erstkind das Kind mit dem höheren Beitrag gilt, (aufgrund der Beitragshöhen ist dies das Kita oder Kindertagespflegekind) grundsätzlich beibehalten werden soll und lediglich eine Ausweitung dieser Geschwisterkindregelung auf Geschwisterkinder in Betreuungsangeboten in Schulen erfolgen soll, könnte dies lediglich in der örtlichen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0156/1**

Offene Ganztagschule geregelt werden. Die Zuständigkeit für die Änderungen dieser Satzungen liegt aber ausschließlich bei den Kommunen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage SV-11-0156 zur Kreistagssitzung vom 18.02.2026 verwiesen.

II. Entscheidungsalternativen

Siehe Beschlussvorschläge.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Grundlegende Änderungen der Geschwisterkindregelung, die beispielsweise zu einer Reduzierung des Elternbeitrages bei den Kita- und Kindertagespflegekindern führen, würden Mindererträge nach sich ziehen, die die Jugendamtsumlage belasten. Eine Bezifferung ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 18 Abs. 4 Hauptsatzung i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f) KrO NRW